SATZUNG

ICF Germany Charter Chapter e.V.

Präambel

Der ICF Germany Charter Chapter e.V. ist das deutsche Charter Chapter des unabhängigen not-for-profit Berufsverbandes International Coaching Federation, Inc. mit Sitz in Lexington, KY USA (gegründet 1995) - hier kurz ICF Global. Er nimmt alle Rechte und Pflichten des ICF Charter Chapter Germany (seit 2002) nach deutschem Vereinsrecht war.

Der ICF Germany Charter Chapter e.V. ist eine Mitgliedervereinigung von professionellen Coaches, Coachingaus- und Weiterbildner:innen und Forscher:innen auf dem Gebiet Coaching. Unsere Vision ist, dass Coaching ein wesentlicher Bestandteil der Gesellschaft ist und die ICF Mitglieder die höchste Qualität in professionellem Coaching repräsentieren
In allen Bereichen, die nicht in der Satzung und der Geschäftsordnung des deutschen Vereins wirksam vereinbart sind, folgt der Verein ICF Germany Charter Chapter e.V. den Statuten des ICF Global in der jeweils geltenden Fassung. (abrufbar unter http://www.coachingfederation.de/satzung).

ICF Germany ist berechtigt, als ICF-Chapter gemäß der von ICF Professional Coaches ausgestellten Chapter-Vereinbarung (abrufbar unter http://www.coachingfederation.de/satzung). vom 19. Februar 2024 oder einer späteren Chapter-Vereinbarung zu agieren.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der im Jahr 2001 gegründete Verein führt den Namen ICF Germany Charter Chapter e.V.
(2) Der Sitz des Vereins ist in Freiburg, Deutschland.
(3) Das Geschäftsjahr entspricht ICF Global und dauert jeweils von April bis März.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ICF Germany Charter Chapter e.V. ist es, die Entwicklung der Profession Coaching durch seine Mitglieder und in Zusammenarbeit mit ICF Global und anderen Chaptern führend voranzutreiben.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verfolgt durch:

- Zusammenarbeit mit ICF Global und allen anderen ICF Chaptern.
- Bereitstellung von Informationen und Ansprechpartner:innen in Bezug auf ICF Global und die ICF Germany Charter Chapter e.V. für Mitglieder auf nationaler Ebene.
- Information über die Zertifizierung und Rezertifizierung von Coaches durch ICF Global sowie die Unterstützung von Coaches bei der Erlangung der Zertifizierung und Rezertifizierung durch ICF Global.
- Information über die Akkreditierung von Ausbildungsinstituten durch ICF Global sowie die Unterstützung von Ausbildungsinstituten bei der Erlangung der Akkreditierung durch ICF Global.
- Veröffentlichung und Information über ICF-Kernkompetenzen und Ethikgrundlagen zur Wahrung und Entwicklung von hohen ethischen und beruflichen Standards im Coaching.
- Förderung einer Gemeinschaft und eines Netzwerks von Mitgliedern der ICF Germany Charter Chapter e.V.
- Durchführung von Veranstaltungen, die das Wissen über die Möglichkeiten und den Einsatz und Nutzen von Coaching an Einzelpersonen, Fachgremien, der Wirtschaft und der interessierten Öffentlichkeit vermitteln.
- Öffentlichkeitsarbeit, z.B. die Herausgabe wissenschaftlicher und populärwissenschaftlicher Veröffentlichungen on- und offline, insbesondere Veröffentlichung und Pflege einer oder mehrerer Webseiten.
- Durchführung und Unterstützung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben, insbesondere in Zusammenarbeit mit anderen internationalen ICF Chaptern weltweit.
- Kooperation mit coachingrelevanten Partnern.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der ICF Germany Charter Chapter e.V. und seine Mitglieder halten sich an die Ethikrichtlinien der ICF Global in ihrer jeweils gültigen Fassung (abrufbar unter www.coachingfederation.org) und sind ihnen verpflichtet. Die Ethikrichtlinien schließen insbesondere sektenartige oder politische Beeinflussung, Ausbeutung von Klient:innen und andere diskriminierende oder unethische Praktiken von Coaches aus.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und Mitglied der International Coaching Federation, Inc. mit Sitz in Lexington, KY USA (gegründet 1995) - hier kurz ICF Global – ist. Mitglieder sind stimmberechtigt und besitzen aktives und passives Wahlrecht.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch Abschluss der Mitgliedschaft bei ICF Global einschließlich der Wahl von ICF Germany als Charter Chapter (im eigenen Profil von ICF Global im Feld „Chapter Selection“). Der Antrag wird automatisch angenommen, wenn ICF Global das Mitglied aufgenommen hat. Die Mitgliedschaft besteht als Jahresmitgliedschaft taggenau vom Datum des Beitritts an für ein Jahr bis zum Ablauf des dem Datum des Beitritts vorangegangenen Tages im Folgejahr. Sie verlängert sich durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags jeweils um ein weiteres Jahr.

(3) Die Mitgliedschaft endet im Übrigen durch:
- Wegfall oder Ausschluss aus der Mitgliedschaft bei ICF Global
- Tod
- Auflösung oder Aufhebung des Vereins

(4) Mitglieder sind verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Zur Verlängerung ihrer Jahresmitgliedschaft sind die Mitglieder verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag des Folgejahres zu zahlen. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Mitgliedsbeitrags für den ICF Germany Charter Chapter e.V. fest. Will das Mitglied seine Jahresmitgliedschaft um ein weiteres Jahr verlängern, wird der Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag für ICF Global jeweils zum Ablauf der bestehenden Jahresmitgliedschaft gemäß Absatz 2 fällig. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft findet eine (anteilige) Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags nicht statt.

§ 4 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand.

Der Vorstand kann eine:n Geschäftsführer:in bestellen.

§ 5 Gliederung des Vereins

(1) Die Mitglieder können sich in rechtlich unselbständigen regionalen Gruppen organisieren (Stadtchapters). Diese Gruppen werden von Stadtchapterhosts geleitet. Die Arbeit der regionalen Gruppen wird in den Chapterhost Standards geregelt, welche im Einklang mit der Vereinssatzung stehen, vom Vorstand vorgegeben werden und von den lokal verantwortlichen Stadtchapterteams unterzeichnet werden müssen.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung wird spätestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin, unter Angabe der Tagesordnung, an alle Mitglieder versandt. Die Einladungen werden ausschließlich in elektronischer Form an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse gesandt. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine:n hiervon abweichenden Versammlungsleiter:in zu bestimmen.

(2) Tagesordnung und Beschlussfassung
Vorschläge für die Tagesordnung können bis 21 Tage vor der Mitgliederversammlung von Mitgliedern eingereicht werden. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf und versendet diese zusammen mit der Einladung. Gültige Beschlüsse können nur zur versendeten Tagesordnung gefasst werden.

Regelmäßige Punkte der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- der Jahresbericht des Vorstandes
- der Rechnungsbericht und –abschluss des Schatzmeisters und der Bericht des/der Kassenprüfers:in
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des/der Kassenprüfers:in sowie seines/ihre Stellvertreters:in, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen

- Wahl der Ethikkommission alle 3 Jahre

Mitgliederversammlungen können in Präsenz oder Online abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Entscheidungen über die Verabschiedung und Änderung der Vereinssatzung und des Vereinszwecks werden mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt.

Bei Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins (§ 2 der Satzung) betreffen, gilt, dass eine solche Satzungsänderung zunächst auf einer Mitgliederversammlung besprochen und erst auf der darauf folgenden - ordnungsgemäß einberufenen - Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.

Alle anderen Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt. Zur Stimmabgabe kann ein elektronisches Abstimmtool eingesetzt werden. Einzelheiten legt der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen und vom Protokollführer und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vorstand

(1) Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die folgende Ämter besetzen:

- President = 1. Vorsitzende:r
- Immediate Past President = Vorsitzende:r des Vorjahres bzw. 2. Vorsitzender
- President Elect = Vorsitzende:r des Folgejahres
- Treasurer = Schatzmeister:in
- Secretary = Schriftführer:in
- Ggf. weitere Vorstandsmitglieder

Über die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Nur Mitglieder des ICF Germany Charter Chapter e.V. können Mitglieder des Vorstands sein. President und President Elect sollten zertifiziert sein. Alle Mitglieder mit einer Vorstandsfunktion sind verbindlich den Chapter Leader Ethical Guidelines des ICF Global zu verpflichten. Unterschreibt ein gewähltes Vorstandsmitglied die Chapter Leader Ethical Guidelines

des ICF Global nicht innerhalb 14 Tage nach der Wahl, wird die Wahl ungültig erklärt und die Person scheidet aus dem Vorstand aus.

(2) Wahl des Vorstands

Die Wahl des Vorstands erfolgt durch eine Onlinewahl der Mitglieder.

Für die Vorstandswahlen wird eine Wahlkommission gebildet. Diese besteht aus zwei Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung für das darauffolgende Jahr gewählt werden, sowie dem/der Immediate Past President oder dem/der President, sofern der Immediate Past President nicht zur Verfügung steht.

Die Wahlkommission erarbeitet Kriterien für die Bewerber:innen für den Vorstand und entscheidet über die Qualifikation und Zulassung von Bewerber:innen zur Vorstandswahl mit einfacher Mehrheit.

Die Wahlkommission versendet spätestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Unterlagen zur Stimmabgabe an die im Mitgliederregister des ICF Germany Charter Chapter e.V. angegebene Email Adresse.

Die Stimmen müssen spätestens 14 Tage nach Versenden der Unterlagen abgegeben worden sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.

Es werden der/die President Elect, der/dieTreasurer, der/die Secretary und ggf. weitere Vorstände gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

Der/die President Elect wird im Folgejahr automatisch President und der/die President wird im Folgejahr automatisch Immediate Past President. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

(3) Ende des Vorstandsamts

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt bis ein:e Nachfolger:in bestellt ist. Das Amt endet weiter in folgenden Fällen:

- durch Tod,

- durch rechtskräftige Anordnung der Betreuung,
- durch rechtskräftige Feststellung der Geschäftsunfähigkeit,
- durch Niederlegung des Amtes, die jederzeit zulässig ist,
- durch Verlust der Mitgliedschaft bei ICF Global und
- durch Abberufung aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung; dem betroffenen Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und die Ethikkommission ist zu hören.

Scheidet der/die President vorzeitig aus, tritt der/die Immediate Past President bis zum Ende der Amtszeit an seine Stelle und wird im Folgejahr erneut Immediate Past President. Scheidet der President Elect vorzeitig aus, so hat die Wahlkommission unverzüglich eine:n Nachfolger:in zur Wahl vorzuschlagen, der/die im unter (2) beschriebenen Prozedere gewählt wird. Scheiden President und Immediate Past President beide aus so hat der übrige Vorstand umgehend eine Neuwahl durchzuführen.

Scheidet der/die Past President vorzeitig aus, bleibt das Amt bis zum Ende der Amtszeit des/der aktuellen President unbesetzt.

Im Übrigen ergänzt sich der Vorstand bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Vorstandes durch Kooption.

(4) Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des ICF Germany zuständig, soweit sie ihm/ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesen sind. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

- Erstellung des Haushaltsplans sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Bestimmung der Wahlkommission und Organisation der jährlichen Wahl
- Organisation der Wahl der Ethikkommission
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Einstellung und Kündigung von Angestellten des Vereines

Den einzelnen Vorstandsämtern sind insbesondere folgende Kompetenzen und Aufgaben zugewiesen:

- Der/die President repräsentiert und leitet den Verein. Er/sie steht dem Vorstand als Vorsitzende:r vor. Der/die President erstellt den Haushaltsplan für sein/ihr Amtsjahr als President.
- Der/die President Elect unterstützt den/die President und den Vorstand bei seinen Tätigkeiten und wird vom/von der President auf die zukünftige Tätigkeit als President vorbereitet.
- Der/die Immediate Past President übernimmt die Aufgabe, den Vorstand, insbesondere President und President Elect, mit seiner/ihrer Erfahrung und seinem/ihrem Wissen zu unterstützen. Er/sie vertritt den/die President im Falle von dessen/deren Verhinderung.
- Dem/der Schriftführer:in obliegen die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen und deren Aufbewahrung.
- Der/die Schatzmeister:in ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher des Vereines verantwortlich.

(5) Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vom/von der President, vom/von der Immediate Past President und vom/von der Schatzmeister:in gem. § 26 BGB vertreten.

(6) Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die als Präsenzsitzungen oder online ausgestaltet sein können, die vom/von der President, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der Immediate Past President, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 3 Tagen per E-Mail einberufen werden. Über die Form der Vorstandssitzung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die President oder der/die Immediate Past President, anwesend sind. Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem/der President, bei dessen/deren Verhinderung dem/der Immediate Past President.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der President oder, bei dessen/deren Verhinderung, des/der Immediate Past President.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Protokollant:in ist der/die Schriftführer:in oder, bei dessen/deren Verhinderung, ein:e aus der Mitte des Vorstands gewählter Vertreter:in. Das Protokoll ist vom/von der Protokollant:in zu unterschreiben.

(7) Ehrenamt
Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat einen Anspruch auf Ersatz der Auslagen i.S.d. § 670 BGB, die durch die Tätigkeit für den Verein tatsächlich entstanden und im Einzelfall nachgewiesen sind.

§ 8 Kassenprüfer:in

(1) Die Vereinskasse ist jährlich von einem/einer Kassenprüfer :in zu prüfen. Der/die Kassenprüfer:in darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er/sie darf bei der Prüfung eine:n Steuerberater:in oder Wirtschaftsprüfer:in hinzuziehen.

(2) Der/die Kassenprüfer:in und ein:e Stellvertreter:in werden jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres, auf das sich ihre Prüfung erstreckt, von der Mitgliederversammlung in einer offenen Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der/die Kassenprüfer:in und sein:e Stellvertreter:in werden bei jeder Mitgliederversammlung neu gewählt.

§ 9 Ethikkommission

Die Mitglieder des Vereins wählen eine Ethikkommission, die von der Mitgliederversammlung für eine dreijährige Amtsperiode (analog der Bestellung der globalen ICF Ethikkommission (IRB)) beauftragt wird. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Ethikkommission besteht aus mindestens drei und maximal fünf Vollmitgliedern. Zur Wahl in die Ethikkommission genügt eine einfache Mehrheit. Die Ethikkommission hat Klärungs-, Schlichtungs- und Beratungsfunktion für Vereinsmitglieder, sowie die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit der Ethikkommission von ICF Global (IRB) die hohen Qualitätsstandards der ICF zu fördern. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinssatzung, die Ethikgrundlagen der ICF oder gegen die verbindlichen Kernkompetenzen kann die Ethikkommission, nachdem sie ihrer oben genannten Aufgabe nachgekommen ist, dem Vorstand bzw. in Absprache mit dem Vorstand der Ethikkommission von ICF Global (IRB) den Ausschluss von Mitgliedern empfehlen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beabsichtigt werden. Erst auf der darauffolgenden, ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung kann die Auflösung endgültig beschlossen werden. Vor der Auflösung entscheidet die

Mitgliederversammlung über die Verwendung ggf. noch vorhandenen Vereinsvermögens.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21. Oktober 2022 beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen am 8. November 2024 sowie am 21. November 2025 geändert.